

Anliegen des Deutschen Bauernverbandes zur Sonder-Agrarministerkonferenz am 5. Mai 2023

Berlin, den 2. Mai 2023

Die Sonder-Agrarministerkonferenz am 5. Mai 2023 soll die bisher nicht abgearbeiteten Beschlüsse zum Umbau der Tierhaltung fassen. Die Zukunft der landwirtschaftliche Tierhaltung war bereits Gegenstand intensiver Diskussionen auch innerhalb der Agrarministerkonferenz. Allerdings ist es bisher seitens des Bundes nicht gelungen, eine tragfähige Perspektive für die Tierhalter und nicht zuletzt für das Gelingen des Umbaus in Richtung höherer Tierwohlstandards zu entwickeln. Die Zeit drängt; es gilt die Verlagerung der Tierhaltung in das Ausland zu niedrigeren Standards zu verhindern. Die bisher vorliegenden Gesetzentwürfe und Förderungs-Eckpunkte werden dem Anspruch an ein schlüssiges und funktionierendes Gesamtkonzept noch nicht gerecht.

Zu TOP 2 und 3 –

Umbau der Tierhaltung

Nach wie vor weist Entwurf des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes erhebliche Lücken auf, die kurzfristig geschlossen werden müssen, damit der eigentliche Zweck dieser Kennzeichnungsregelung nicht konterkariert wird. Es geht insbesondere um

- die Einbeziehung der Sauenhaltung und Ferkelerzeugung in den Geltungsbereich von Anfang an. Wesentliche Punkte in der tierschutz- und tierwohlbezogenen Debatte beziehen sich auf diesen Bereich. Eine Kennzeichnung, die diesen Bereich ausblendet, ist unglaubwürdig und muss sich den Vorwurf der Verbrauchertäuschung gefallen lassen.
- Die Einbeziehung weiterer Produktbereiche und Absatzkanäle, insbesondere der Fleisch- und Wurstwaren, die einen wesentlichen Mengen- und Wertschöpfungsanteil ausmachen.
- Eine bessere Kompatibilität mit etablierten Systemen der Wirtschaft.

Die Tierhaltungskennzeichnung muss durchgängig und praxisgerecht auf allen Stufen der Fleischerzeugung und -verarbeitung eingeführt werden.

Beim Baugesetzbuch ist endlich die Notwendigkeit einer Tierwohlverbesserungsklausel mit entsprechendem Bestandsschutz erkannt worden.

Die vorgelegte Gesetzesanpassung lässt jedoch die Sauenhaltung außen vor. Dies ist vor dem Hintergrund des Anpassungsdrucks an die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht akzeptabel. Darüber hinaus ist der vorgesehene Rückbau im Zusammenhang mit einem Ersatzbau unverhältnismäßig. Bei Sicherstellung einer künftigen tierfreien Nutzung des zu ersetzenden Stalles muss aus Eigentumsgesichtspunkten sowie aus Gründen der Nachhaltigkeit eine Umnutzungsmöglichkeit gewahrt bleiben.

Die im Eckpunktepapier für eine Bundesförderung zum Umbau der Tierhaltung genannten Obergrenzen hinsichtlich der Fördersummen, der Fördersätze und der Tierzahlen je Betrieb sind gemessen an der Herausforderung eines umfassenden Umbaus völlig unzureichend. Beispielsweise soll die Förderung auf maximal 200 Sauen bzw. 6.000 verkaufte Mastschweine jährlich begrenzt werden. Dadurch würde der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Vollerwerbsbetrieben von vornherein aus der Tierwohlförderung ausgeschlossen. Eine gesicherte und deutlich höhere Förderung von Tierwohlinvestitionen, die die Breite der tierhaltenden Betriebe einbezieht, ist unumgänglich.

Zu TOP 4 –

Auslegung des Begriffs „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen – tiergerechte Außenklimaställe“

Da weitreichende Veränderungen der Stallanlagen im Hinblick auf Außenklima und Auslauf anstehen, muss es dafür vereinfachte Änderungsgenehmigungen geben. Dazu gehören neben den Anpassungen im Baurecht vor allem Erleichterungen im Immissionsschutzrecht. Erfolgt hier keine Änderung im Sinne eines eindeutigen Tierwohlvorrangs, laufen die geplanten Erleichterungen im Baurecht ins Leere. Hier haben die Agrar- und die Umweltministerkonferenz eine besondere Verantwortung für eine entsprechende Überarbeitung der TA Luft und des BImSchG. Gemeinsame Vorgaben für Auslegung und Verwaltungsvollzug der bestehenden TA Luft sind dringend erforderlich, sind aber nur ein erster Schritt. Nachvollziehbar ist die Einbeziehung der Haltungsstufen mit Außenklima und mehr Platz in die Definition der „qualitätsgesicherten Haltungsverfahren“ nach TA Luft. Nicht ersichtlich ist aber, wie diese Betriebe dem dann immer noch sehr hohen Ambitionsniveau im Emissionsschutz gerecht werden können. Unabhängig von der Definition „qualitätsgesicherter Haltungsverfahren“ in der TA Luft wird eine Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes für erforderlich gehalten, um überhaupt Änderungen vorhandener Stallbauten im Sinne des Tierwohls realisieren zu können.

Erforderlich ist eine Privilegierung oder Abweichung von den Vorgaben für eine Änderungsgenehmigung des BImSchG (§ 6 Abs. 3) im Sinne einer „Tierwohl-Verbesserungsgenehmigung“, also eine geänderte Abwägung der Schutzgüter Luft und Tierwohl. Speziell in der TA Luft sind alle Abweichungsmöglichkeiten für Tierwohlställe zu ergreifen. Jahrelang ist dem Umweltschutz der Vorrang vor dem ebenbürtigen Staatsziel Tierwohl eingeräumt worden. Macht man sich mit dem Tierwohl ehrlich, so führt kein Weg daran vorbei, den Tierwohlstall von den Schutzvorgaben der TA Luft auszunehmen und Geruchsgewichtungsfaktoren dem Tierwohl anzupassen.

Ergänzend zu diesem Papier weist der Deutsche Bauernverband auf seine zu vorhergehenden Agrarministerkonferenzen abgegebenen Stellungnahmen zum Thema Tierhaltung hin, die unverändert Gültigkeit haben.